GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

360. Hahl, Albert. 1910. "Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluss von Verträgen mit Eingeborenen, vom 14. Mai 1909." [Regulation by the Governor of German New Guinea regarding extending credit to and the making of contracts with islanders, dated 14 May 1909]. *Deutsches Kolonialblatt* 21, nº 7, pp. 264–265.

Any extension of credit to islanders requires the prior authorisation of the German Administration. Copies of the agreement must be written in German and lodged with the relevant German administration office. For each contact a RMk 5 lodging fee is to be levied. Contraventions to this regulation entail a fine for non islanders of RMk 1000 or imprisonment of up to 3 months.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung in Absatz 1 oder gegen die im Absatz 2 erwähnten Bedingungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ oder mit Haft bis zu sechs Wochen, an Eingeborenen nach Maßgabe der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Lome, den 10. Februar 1910.

Der Gouverneur.

Graf Zech.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen.

Vom 14. Mai 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 506) und des § 1 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea einschließlich des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln mit Ermächtigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1. Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen, durch die eine Verpflichtung des eingeborenen Teiles zu einer erst künftigen Leistung an Geld oder anderen beweglichen Sachen begründet oder anerkannt werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 2. Diese Genehmigung soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde erlaubt werden, daß Rechtsgeschäfte zwischen nichteingeborenen Kaufleuten und Eingeborenen, die als Händler mit diesen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, der im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht bedürfen. Die Erlaubnis ist für den Geschäftsverkehr mit jedem eingeborenen Händler besonders und schriftlich auf die Dauer eines Kalenderjahres zu erteilen.

§ 3. Rechtsgeschäfte der in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Art sind schriftlich und in deutscher Sprache abzufassen. Dasselbe gilt von allen Verträgen mit Eingeborenen über bewegliche Sachen, bei denen die dem eingeborenen Teil obliegende Leistung den Wert von 500 ℳ übersteigt. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

§ 4. Die Urkunden über die in den §§ 1 und 2 erwähnten Rechtsgeschäfte sind von dem nichteingeborenen Vertragschließenden der zuständigen Behörde in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Im Falle der Genehmigung wird seitens der Behörde je ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Vertrages an die Vertragschließenden ausgehändigt.

§ 5. Als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung gilt die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station), in deren Bezirk der eingeborene Vertragschließende seinen Wohnsitz hat.

§ 6. Rechtsgeschäfte, welche unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung geschlossen worden sind, desgleichen Rechtsgeschäfte, durch welche diese Verordnung umgangen werden soll, sind nichtig.

§ 7. Die in den Westkarolinen und Palau bei Erlaß dieser Verordnung bereits zu Recht bestehenden Forderungen sind bei den zuständigen Behörden (§ 5) innerhalb einer von diesen zu bestimmenden Frist anzumelden.

§ 8. Für jeden gemäß § 2 Abs. 2 erteilten Erlaubnisschein haben die nichteingeborenen Kaufleute eine Gebühr von 5 ℳ, für jede gemäß §§ 1 und 4 erteilte Genehmigung haben die nichteingeborenen Vertragschließenden eine Gebühr von Eins vom Hundert des Vertragswertes zu entrichten.

Den Vertragswert bestimmt im Zweifel die nach § 5 zuständige Behörde.

§ 9. Nichteingeborene, welche es unternehmen, ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Genehmigung Rechtsgeschäfte mit Eingeborenen abzuschließen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Am gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars der Marshall-Inseln vom 25. Januar 1887, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und die Anmeldung alter Schulden derselben (Kol. Gesetzgeb. Bd. 1, S. 925);

2. die Verordnung desselben Kommissars vom 14. August 1887, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene (Kol. Gesetzgeb. Bd. 1, S. 626);

3. die Verordnung desselben Kommissars vom 16. Oktober 1889, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Wertobjekte (Kol. Gesetzgeb. Bd. 1, S. 627);

4. die Verordnung des Vizegouverneurs von Ponape vom 10. April 1900, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände (Kol. Bl. 1901, S. 66, Kol. Gesetzgeb. Bd. 5, S. 58);

5. die Verordnung des Bezirksamtmanns von Saipan vom 25. Oktober 1900, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände (Kol. Gesetzgeb. Bd. 6, S. 261);

6. die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea vom 18. Juni 1904, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Eingeborene (Kol. Bl. S. 581, Kol. Gesetzgeb. Bd. 8, S. 138).

Herbertshöhe, den 14. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Zusatz zu der Verordnung betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen vom 14. Mai 1909.

Vom 20. Dezember 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und die konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea verordnet, was folgt:

§ 1. § 8 der Verordnung, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen vom 14. Mai 1909, erhält nach Absatz 2 folgenden Zusatz: Wer im Bismarck-Archipel und den Salomo-Inseln einen im Schutzgebiet heimischen Eingeborenen als Unterhändler verwendet, hat dies der Verwaltungsbehörde anzuzeigen und für das Kalenderjahr für jeden Unterhändler eine Gebühr von 40 ℳ zu erlegen. Die Vorschrift des Absatz 1 wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Herbertshöhe, den 20. Dezember 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Hahl.